

Stellungnahme des Landrates zum Bericht der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Punkt H1, Seite 13 – Aufklärung steuerlicher Tatbestände

Der Landkreis hat mit Schreiben vom 15.06.2016 gegenüber dem Finanzamt erklärt, dass entsprechend des § 27 Abs. 22 UStG n.F. für sämtliche nach dem 1.1.2017 und vor dem 1.1.2021 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen nach § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 zur Anwendung kommen soll.

Um erstmalig für das Jahr 2021 eine Umsatzsteuererklärung abgeben zu können, müssen sämtliche Verwaltungsvorgänge mit Blick auf umsatzsteuerliche Pflichten und Vorsteuerabzugspotenziale geprüft und der zukünftige steuerliche Prozessablauf zwischen den Ämtern und der Kämmerei geregelt werden. Dazu ist es vorgesehen, in 2018 eine auf zwei Jahre befristete zusätzliche Stelle in der Kämmerei zu besetzen. Darüber hinaus soll mit bereits bestehendem Kämmereipersonal eine Ertragsinventur im Juli 2018 begonnen werden, um steuerlich relevante Sachverhalte festzustellen. Steuerrechtlich bedenkliche Vorgänge sollen unter Hinzuziehung eines Steuerberaters betrachtet und bearbeitet werden. Dieser soll den Landkreis auch bei der Abgabe der Umsatzsteuererklärungen ab dem Jahr 2021 unterstützen.

Erste Fortbildungsveranstaltungen wurden von Mitarbeitern der Kämmerei bereits wahrgenommen.

Mit den Verbands- und Einheitsgemeinden sowie kreisangehörigen Städten fand bereits ein Austausch im Rahmen gemeinsamer Fortbildungen statt. Dies soll auch zukünftig fortgeführt werden.

Verantwortlich: Landrat
Termin: 31.12.2020

Punkt H2, Seite 20 – Inventur

Auf Basis der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Inventurrichtlinie, wurden die Ämter und nachgeordneten Einrichtungen aufgefordert, bis zum 28.02.2018 die körperliche Inventur durchzuführen. Das Verfahren wurde vereinfacht, in dem bewegliche Vermögensgegenstände nur über einem Anschaffungswert von 1.000,00 EUR (netto) körperlich zu erfassen waren. Die Inventuren wurden zu 75 % der zuständigen Bereiche abgeschlossen. Bei den bereits durchgeführten Inventuren wurden 224 der insg. ca. 500 beweglichen Gegenständen körperlich erfasst. Durch die Einführung der Aufgriffsgrenze von 1.000,00 EUR (netto) konnte der Erfassungsaufwand erheblich minimiert werden. Bei der Erstinventur wurden noch ca. 80.000 Gegenstände erfasst. Die abschließende Auswertung mit allen betreffenden Bereichen soll bis zum 31.08.2018 abgeschlossen sein.

Verantwortlich: Landrat
Termin: 31.08.2018

Punkt H3, Seite 22 – Prüfung der Erbbaurechtsverträge

Die Prüfung und Auflistung sämtlicher Erbbaurechtsverträge erfolgte im Zuge der Anpassung der Erbbauzinsen und der Erstellung des Immobilienkonzeptes. Im Ergebnis der Vertragsprüfung wurden 2 der 14 Verträge angepasst. Das Immobilienkonzept enthält eine Auflistung aller Erbbaurechtsverträge. Ein erster Entwurf des Immobilienkonzeptes wurde bereits am 08.03.2018 dem Finanz-, Haushalts- und Liegenschaftsausschuss vorgestellt.

Verantwortlich: Landrat
Termin: 31.12.2018

Punkt H 4, Seite 24 – Einhaltung von Investitionsverpflichtungen nach ÖPNVG LSA

Nach § 8 (4) des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) ist jeder Aufgabenträger verpflichtet, mindestens 17,5 v. H. des Zuweisungsbetrages für Investitionen zu verwenden. Hierfür wird ein Betrachtungszeitraum von jeweils vier Jahren zugrunde gelegt. Die aus dem Anteil des Zuweisungsbetrages nach Satz 1 (Investitionsanteil) finanzierten oder mitfinanzierten Verkehrsmittel und anderen Investitionsgüter müssen barrierefrei gestaltet sein.

Für den Landkreis Stendal bestehen im Betrachtungszeitraum 2015-2018 Investitionsverpflichtungen in Höhe von 1.399 TEUR. Zur Erfüllung legt der Landkreis nach Gesprächen mit den Verbands- und Einheitsgemeinden sowie kreisangehörigen Städten ein Förderprogramm zur Schaffung von barrierefreien Haltestellen auf. Nach derzeitigem Stand nehmen alle Verbands- und Einheitsgemeinden an dem Förderprogramm teil. Es sollen voraussichtlich 52 Maßnahmen (z.B. Bordabsenkungen, Errichtung von Leitstreifen, Sanierung oder Errichtung von Wartehallen) bis zum Jahresende mit einem Volumen von insg. 1.142 TEUR umgesetzt werden. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten mit bis zu 90 %. Darüber hinaus wird die Investition in Busse in Erwägung gezogen und das Land schriftlich um Verlängerung des Betrachtungszeitraumes für bereits in 2018 begonnene Maßnahmen gebeten.

Verantwortlich: DII
Termin: 31.12.2018

Punkt H 5, Seite 35, Gebührenkalkulation ab 2020

Die Vorbereitung der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum ab 2020 soll zeitnah in 2018 erfolgen. Es wird der mit Gutachten vom 28.03.2011 ermittelte Rekultivierungsbedarf überprüft werden. Dazu wird im Mai 2018 ein neues Gutachten in Auftrag gegeben. Es ist vorgesehen, auch andere Gebührensenkungspotenziale festzustellen und in die weiteren Überlegungen zur Gebührenkalkulation ab 2020 einfließen zu lassen. Bis August 2018 werden erste Vergleichsrechnungen u.a. zur Einführung einer separaten Biotonnengebühr und der Einführung einer Wertstofftonne durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden dem Umweltausschuss voraussichtlich ab August 2018 vorgestellt. Möglichkeiten zur Abkehr von der Mieterveranlagung und Einführung der Eigentümerveranlagung sollen bis Jahresende festgestellt werden.

Verantwortlich: Landrat und DI
Termin: 31.12.2018